

§ 37 PKG Insolvenz

PKG - Pensionskassengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Über das Vermögen einer Pensionskasse kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden.
2. (2)Im Konkurs einer Pensionskasse findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.
3. (3)Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der FMA gestellt werden. § 70 der Insolvenzordnung ist anzuwenden.
4. (4)Die einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 der Insolvenzordnung).
5. (5)Durch die Konkurseröffnung enden die Vertragsverhältnisse aus den Pensionskassenverträgen.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at